



# Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

Jahrgang: 52

Nummer: 20

Datum: 21.05.2021

## Inhalt:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV .....	1
Ausschreibung (VOL) für den Pausenverkauf am Beruflichen Schulzentrum Regensburger Land.....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe ...	4
Stellenausschreibung der Gemeinde Obertraubling .....	5

---

## 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Regensburg erlässt auf Grund von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (BayMBI. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.05.2021 (BayMBI 2021, Nr. 351) geändert worden ist, folgende

### Änderungen der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021:

1. Nach Punkt 1. Buchstabe b wird folgender Halbsatz angefügt:

„ab dem 21.05.2021 ist zusätzlich die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a zulässig;“

2. Punkt 1 Buchstabe c wird zu folgendem Wortlaut geändert:

„kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten ist unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Buchstabe a zulässig; des Weiteren ist ab dem 21.05.2021 der Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen, zulässig;“

3. Nach Punkt 1 Buchstabe c werden folgende Buchstaben d und e angefügt:

„ d) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnungen von Innenbereichen von Sportstätten auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;

e) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen des Bundes- und Landeskaders unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen.“

4. Nach Punkt 2 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„ die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 Buchstabe a) und nach vorheriger Terminbuchung.“

5. Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt ab sofort in Kraft.

### **Begründung**

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests erscheinen weitere oben genannte Öffnungsschritte unter den Auflagen in den entsprechenden Rahmenhygienekonzepten und unter der Voraussetzung eines Testnachweises vertretbar. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 (<https://www.landkreis-regensburg.de/media/49960/amtsblatt-landkreis-regensburg-19b-2021-vom-18052021.pdf>).

Ein erneutes Einvernehmen von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist für die weiteren Öffnungsschritte nach der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351) nicht erforderlich. Das bereits erteilte Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18.05.2021 erstreckt sich auf die im Nachgang beschlossenen weiteren Öffnungsschritte.

Regensburg, 21.05.2021  
Landratsamt Regensburg  
Tanja Schweiger  
Landrätin

Az. S22.3-504



## Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2021 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

1.254.100 €

in den Aufwendungen mit

1.155.412 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit

660.532 €

in den Ausgaben mit

660.532 €

ab.

### § 2

Es sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Alling, den 14.05.2021

Röhl

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

## **Stellenausschreibung der Gemeinde Obertraubling**

Die Gemeinde Obertraubling sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit unbefristet einen

### **Kassenleiter (m / w / d)**

#### **Ihre Aufgabenschwerpunkte:**

- Leitung Gemeindekasse
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Überwachung bestehender Forderungen
- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Erstellen kassenmäßiger Abschlüsse
- Mitarbeit bei der kameralistischen Jahresrechnung
- Erstellung von Finanzstatistiken

#### **Ihre Qualifikationen:**

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung / Beschäftigtenlehrgang I bzw. die Befähigung zur zweiten Qualifikationsebene Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
- idealerweise mehrjährige Berufserfahrung als Kassenleiter
- fundierte EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Outlook und GIS-Anwenderprogramme)
- sicherer Umgang mit fachrelevanten Software-Programmen (z.B. OK.FIS)
- Fahrerlaubnis der Klasse B
- Selbständiges und bürgerorientiertes Arbeiten, Teamfähigkeit, Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein

#### **Wir bieten Ihnen:**

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem interessanten, vielseitigen und anspruchsvollen Aufgabengebiet
- gute Fortbildungsmöglichkeiten

- aufgeschlossenes und motiviertes Team
- gutes Betriebsklima
- Vergütung / Besoldung nach dem TVöD in EG 9 a bzw. BayBesG in A 9 unter Berücksichtigung der persönlichen Qualifikation und bisherigen Berufserfahrung
- die üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Dettenkofer unter der Rufnummer 09401/9601-30 zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre vollständige und aussagefähige Bewerbung (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, ggf. Zusatzqualifikationen, ggf. Zeugnisse früherer Arbeitgeber etc.).

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens **06.06.2021** schriftlich an:

**Gemeinde Obertraubling**  
**Personalamt**  
**Josef-Bäumel-Platz 1**  
**93083 Obertraubling**

oder per E-Mail im PDF-Format (max. 10 MB) an [bewerbung@obertraubling.de](mailto:bewerbung@obertraubling.de)

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihre Bewerbungsunterlagen nach Abschluss nicht zurücksenden. Verwenden Sie deshalb nur Kopien, soweit Ihre Unterlagen nicht bereits in den Personalakten vorhanden sind. Die Unterlagen werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften vernichtet.